



Wahlordnung von UN Women Deutschland e.V.

Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023

Bonn, den 02.06.2023

1. Wahlvorschläge für die Vorstandsämter sollen vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung der Kandidat*innen an den Vorstand von UN Women Deutschland e.V. geschickt werden.
2. Das Recht der stimmberechtigten Mitglieder, in der Mitgliederversammlung weitere Wahlvorschläge zu machen, bleibt unberührt.
3. Die Vorstandswahlen werden durch einen Wahlausschuss geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte per Akklamation einen Wahlausschuss von drei Mitgliedern. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Stimmen einzusammeln und auszuzählen sowie das Wahlergebnis bekannt zu geben. Der Wahlausschuss gibt sich eine/n Vorsitzende/n.
4. Die Kandidat*innen bekommen Gelegenheit, sich vorzustellen.
5. Alle Mitglieder des Vorstands werden geheim gewählt. Die Kassenprüfer*innen und deren Stellvertreter*innen können per Akklamation gewählt werden.
6. Die Wahlen werden, mit Ausnahme der Wahl der Beisitzer*innen grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen.
7. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
8. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Für Einzelwahlen gilt: bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidat*innen diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für Blockwahlen gilt: im zweiten Wahlgang sind die noch zu wählenden Beisitzerinnen mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
9. Über die Gültigkeit dieser Wahlordnung wird jeweils zu Beginn der Mitgliederversammlung abgestimmt.